

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 (Beschluss WA 68-19/24) die nachstehende Fassung der Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung für die Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises

1. Sitz des Betriebes

Der Dienstleistungsbetrieb hat seinen Betriebssitz in Eisenberg, August-Bebel-Straße 9.

2. Aufgaben der Werkleitung

(1) Folgende die Aufgaben sind der Werkleitung zugeordnet:

- Leitung des Dienstleistungsbetriebes, insbesondere
 - Aufgabenerfüllung lenken und kontrollieren
 - Aufgabenerfüllung organisieren
 - Personalverantwortung wahrnehmen
 - Finanzen und Wirtschaftlichkeit überwachen
 - Umsetzung von Unternehmerpflichten gem. § 13 Abs. Arbeitsschutzgesetz
- Vertretung des Eigenbetriebes nach außen
- Bearbeitung von schwierigen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten
- Leitung des Querschnittsbereiches „Finanzen und Controlling“, insbesondere
 - Kontrolle und Lenkung der Buchhaltung
 - Finanz- und Investitionsplanung
 - Aufstellung Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan)
 - vierteljährliche Zwischenberichte
 - Aufstellung Jahresabschluss
 - Erstellung der Gebührenkalkulation und Nachkalkulation
 - Organisation der Systemadministration
- Erstellung und Fortschreibung satzungsrechtlicher Regelungen
- Fortschreibung eines kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes, insbesondere:
 - Erstellung von Abfallbilanzen und Erhebungen
 - Erstellung von Prognosen
 - Planung von Maßnahmen
- Durchführung der Abfallorganisation und Abfallberatung, insbesondere:
 - Abfallberatung
 - Organisation der Abfallentsorgung einschließlich Vertragsüberwachung
 - Zusammenarbeit mit den Entsorgungsfirmen
 - Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Statistik Beseitigung von widerrechtlichen Abfallanlagen im SHK
- Vorbereitung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen einschließlich deren Überwachung
- Beseitigung von widerrechtlichen Abfallanlagen im SHK
- Beschaffung

(2) Der Werkleiter leitet den Betrieb. Er ist Vorgesetzter der Angestellten und Beamten des Betriebes. Der stellvertretende Werkleiter vertritt den Werkleiter im Verhinderungsfall.

3. Geschäftsbereiche

- (1) Der „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ gliedert sich in die Geschäftsbereiche „Abfallwirtschaft“ und „Kreisstraßen“, denen jeweils ein Bereichsleiter zugeordnet ist.
- (2) Die Aufgaben des Bereichsleiters „Abfallwirtschaft“ sind im Rahmen der Aufgaben der Werkleitung erfasst.

(3) Dem Leiter des Geschäftsbereiches Kreisstraßen sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Leitung des Geschäftsbereiches Kreisstraßen, insbesondere
 - Aufgabenerfüllung lenken und kontrollieren
 - Aufgabenerfüllung organisieren
 - Personalverantwortung wahrnehmen
 - Finanzen und Wirtschaftlichkeit überwachen
- Vertretung des Eigenbetriebes nach außen
- Bearbeitung von schwierigen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten
- Unterhaltsaufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Kreisstraßen, insbesondere
 - Unterhaltung von Kreisstraßen und Brückenbauten
 - Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen einschließlich der Vergabe, sowie Abschluss und ggf. Kontrolle der Einhaltung, bei größeren Ausschreibungen
 - Erstellung von Vorlagen für den Werkausschuss, insbesondere für
 - Beschaffung Geräte- und Maschinenpark, Fuhrpark, Arbeitskleidung, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe etc.
 - Dienstleistungsverträge (z. B. Winterdienstverträge, Verträge für Grasmahd, Pflege und Reinigung von Straßengräben)
 - Anleitung und Arbeitsvorbereitung der Straßenunterhaltungsteams inkl. Bauablaufplanung und Bereitstellung von Arbeitsmaterialien
 - Erstellung und Aktualisierung der Winterdienstpläne
 - Erfassung und Auswertung von (Prüf-)Protokollen, Bautageberichten, Arbeitszeitnachweisen etc.
 - Durchführung von Sicherheitsbelehrungen sowie deren Nachweisführung, Überwachung der Einhaltung
 - Erstellung und fortlaufende Prüfung der Kostenkalkulation für die Kreisstraßenmeisterei und Wirtschaftlichkeitsüberwachung
- Aufgaben der Arbeitssicherheit wahrnehmen
- Verfahrensverantwortung Bauhofprogramm

4. Unterschriftenregelung

- verpflichtende Erklärungen i. S. d. § 10 Abs. 1 und Auftragsvergaben im Rahmen des § 4 der Betriebssatzung bis zu einem Wertumfang von 10.000 Euro, können vom Werkleiter allein – als Geschäft der laufenden Verwaltung – wirksam gezeichnet werden
- Auftragsvergaben im Rahmen der Betriebssatzung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2-7: Werkleiter mit stellv. Werkleiter gemeinsam für den jeweiligen Aufgabenbereich
- die Werkleitung ist befugt Auftragsvergaben bis zu einem Wertumfang von 5.000 Euro zu übertragen und über die Kassenordnung zu regeln
- Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen oder übergeordneten Behörden sowie Dienstreisen und Urlaubsscheine der Mitarbeiter: Werkleitung
- Schriftverkehr in Personalangelegenheiten: Werkleitung

Die Geschäftsordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 09.11.2015.

Eisenberg, den 23.02.2024


Helter
Landrat

